

Ochsenbach und die Einführung der Reformation

von Paul Schmid

I. Einleitung

In einer Zeit, in der sich große Teile unserer Bevölkerung auf die fünfhundertste Wiederkehr von Martin Luthers "Thesenanschlag", der allgemein als auslösendes Ereignis der Reformation angesehen wird, besinnen, lohnt sich die nähere Beschäftigung mit einer Akte des Hauptstaatsarchivs (HStA) Stuttgart aus den Jahren 1536/37.¹ Die Beschwerden der Gemeinde Ochsenbach gegen ihren Pfarrer Hans Fester zeigen uns eine Momentaufnahme der dörflichen Verhältnisse des Kirbachtals aus der Übergangszeit vom Katholizismus zum Protestantismus, über die es vor Ort keine schriftlichen Zeugnisse gibt: mit der Führung der Kirchenbücher wurde erst rund 20 Jahre später durch Pfarrer Stefan Schultheiß begonnen. Die Tatsache, dass weder die Kirchenbücher noch die Pfarrertafel in der Sakristei der Ochsenbacher Kirche die vier evangelischen Amtsvorgänger von Schultheiß, die Pfarrer Fester, NN, Rielin und Flacht erwähnen, war Anlass für den Versuch, die spärlichen Informationen aus den Jahren 1534 ff. (bis die Württembergische Große Kirchenordnung 1559 für klare Verhältnisse sorgte) zusammenzutragen.

II. Das politische und kirchliche Umfeld der Zeit bis 1536

1. Herzogtum Württemberg

Ochsenbach² gehörte, wie auch die weiteren Gemeinden des Kirbachtals (Häfenhaslach³, Hohenhaslach und Spielberg⁴) zum altwürttembergischen Gebiet, das als Herzogtum in der Zeit von 1520 bis 1534 unter der politischen Herrschaft Österreichs stand und damit dem katholischen Glauben angehörte. Landesherr war Erzherzog (ab 1526: König) Ferdinand, der Bruder von Kaiser Karl V. Letzterer hatte mit dem Wormser Edikt von 1521 die Lehre Luthers verboten. Das Luther'sche Gedankengut hatte sich jedoch im Land durch Flugblätter ausgebreitet, vor allem aber durch die Teilnehmer der mit Luther durchgeführten Heidelberger Disputation 1518, bei der neben Johannes Brenz auch andere spätere Reformatoren wie Erhard Schnepf, von dem noch die Rede sein wird, anwesend waren und die als Multiplikatoren dienten. Jedenfalls hatte die Habsburgische Regierung alle Hände voll damit zu tun, Prediger, die evangelische Gedanken verkündeten, durch Verhaftung aus dem Verkehr zu ziehen.⁵

Die studierten Pfarrer kannten sich gegenseitig und standen in brieflicher Verbindung. Ob die neue Lehre auf fruchtbaren Boden fiel, hing im Wesentlichen auch vom Verhalten der örtlichen weltlichen Obrigkeit ab; die einfachen Leute standen der Reformation zumeist positiv gegenüber, versprachen sie sich doch mehr Mitsprache und mit Blick auf den von Kirche und Klöstern zur Schau gestellten Prunk und Reichtum, auch eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse.

2. Herzog Ulrich

Herzog Ulrich war als Landesherr wegen "unbotmäßigen Verhaltens" gegen den Kaiser, zuletzt wegen des Angriffs auf die Reichsstadt Reutlingen 1519 von den kaiserlichen Truppen vertrieben worden und hielt sich bis Anfang 1534 in der seit dem Jahr 1397 zu Württemberg gehörenden Grafschaft Mömpelgard (Montbéliard) auf. Er führte dort 1524 mit Guillaume Farel und unter dem Ein-

fluss des Basler Predigers Ökolampadius die Reformation nach Luthers Lehre und unter Einbeziehung der reformierten Glaubensrichtung ein und ließ die Pfarrer der Grafschaft im Evangelischen Stift der Universität Tübingen ausbilden. Die Erfahrungen dieser Zeit, auch seine Teilnahme als Zuhörer eines Religionsgesprächs mit Luther und Zwingli 1529 in Marburg, kamen Ulrich bei der späteren Reformation in Württemberg zustatten.

Ulrich versuchte mehrfach, sein Land zurückzuerobern. Es gelang ihm schließlich, seinen Vetter, den protestantischen Landgrafen Philipp von Hessen zu gewinnen, dessen wichtigstes Ziel es war, den endgültigen Anfall von Württemberg an Österreich und die damit verbundene weitere Stärkung Österreichs im süddeutschen Raum zu verhindern. Nach dem Sieg der Hessen und seiner Verbündeten in der Schlacht bei Lauffen am 13.5.1534⁶ war die österreichische Statthalterschaft in Württemberg beendet und Herzog Ulrich konnte in sein Land zurückkehren.

Nach der gewonnenen Schlacht konnte der Herzog kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit entscheiden, welcher Glaube als alleingültig anzusehen und zu respektieren sei. Dies war im gegebenen Fall der evangelische Glaube; oberster Kirchenherr war der Herzog, der als *summus episcopus* die weltliche und kirchliche Macht vereinigte. Unmittelbar darauf, am 16.5.1534, hielt der hessische Hofprediger Konrad Öttinger in der Stuttgarter Stiftskirche den ersten öffentlichen evangelischen Gottesdienst.

3. Neuordnung des Kirchenwesens durch Herzog Ulrich⁷

Entsprechend der schon in Mömpelgard realisierten Vorstellung des Herzogs von einem Nebeneinander der lutherischen Lehre und der reformierten Gottesdienstform bestellte er zu Reformatoren den gemäßigten Lutheraner und Marburger Professor Erhard Schnepf aus Heilbronn und den eher an Zwingli orientierten Ambrosius Blarer. Beide hatten sich im August 1534 in der strittigen Abendmahlsfrage geeinigt. Das Visitationsgebiet wurde unter den beiden regional aufgeteilt: Das Kirbachtal, wie auch das Zabergäu, fiel in die Zuständigkeit von Erhard Schnepf (1493-1558)⁸.

Noch im Jahr 1534 begann Ulrich mit der rücksichtslosen Einziehung des Kirchenguts. Durch die Erste Kirchenordnung 1535 wurden "alle Stiftungs- und Pfarrmessen" abgeschafft. Verbindliche Gottesdienstform wurde der sog. Reformatorische Predigtgottesdienst. Kirchenschmuck und -geräte, die hierfür nicht benötigt wurden, setzte man außer Gebrauch, Gegenstände von Wert wurden zur herzoglichen Münze⁹ eingezogen. Sogenannten "Altgläubigen" war nur noch die häusliche Andacht gestattet. Neben diesen "Sofortmaßnahmen" war die Neubesetzung der Pfarrstellen vor Ort die vordringlichste Aufgabe.

4. Vorgaben für das Vorgehen der Reformatoren Schnepf und Blarer

Für die äußerst heikle Besetzung der Pfarrstellen war Eile geboten, weil sich Ulrich trotz des Vertrags von Kaaden vom 29.6.1534¹⁰ bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555 auf politisch unsicherem Terrain bewegte und Fakten schaffen musste.¹¹ Andererseits mussten häufig unter Zeitdruck örtlich zweckmäßige Lösungen gefunden werden.

Blarer und Schnepf ritten von Amtsstadt zu Amtsstadt, wohin die jeweiligen Pfarrer beordert wurden. Vorgaben für die Übernahme als evangelische Pfarrer waren:

- a) die Predigt des biblischen Evangeliums als der alleinigen Grundlage des Glaubens,
- b) Abstellung der Messe und der Fürbitte der Heiligen¹²,
- c) Verwerfung der Fegfeuerlehre,
- d) Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt (nicht nur Brot, sondern auch Wein für die Laien).

Als Sakramente galten auf der Grundlage der Bibel nur noch Taufe und Abendmahl, nicht aber die Ehe. Das Zölibat war unbiblisch und damit hinfällig. Neu war im Gottesdienst der Gemeindegesang, wovon von Anfang an ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.

Wer sich dem nicht fügte, wurde unter Berufung auf das Patronatsrecht Herzog Ulrichs als dem obersten Kirchenherrn abgesetzt. Eine Absetzung der von Österreich bestellten Pfarrer war nicht erforderlich: diese Ernennungen wurden durch herzoglichen Befehl für ungültig erklärt.¹³ Allenfalls alte und kränkliche Pfarrer erhielten einen Unterhalt auf Lebenszeit.

III. Die Reformation in den Gemeinden des Kirbachtals, soweit wir darüber schriftliche Zeugnisse haben

1. Ochsenbach und Spielberg

Ochsenbach (mit dem "Filial" Spielberg) war bis zur Reformation eine Kaplanei von Güglingen. Als vorreformatorischer Geistlicher ist 1509 Bastian Frey genannt.¹⁴ Der Name des im Jahre 1534 beim Besuch des Reformators Schnepf in Güglingen amtierenden Kaplans ist nicht überliefert. Zum neuen und damit ersten evangelischen Pfarrer wurde 1534 Hans Fester, dessen Herkunft wir nicht kennen, bestellt; er hatte gleichzeitig Spielberg und nach dem Wegzug von Kaplan Adam auch die Pfarrei von Häfnerhaslach mit zu versorgen. Dabei galt die Pfarrei von Ochsenbach als die am schlechtesten besoldete des gesamten Bezirks, was vor allem bei den direkten Nachfolgern Festers immer wieder aktenkundig wurde, vgl. Abschnitt VI.¹⁵

In der Ochsenbacher Kirche verblieb der Beichtstuhl auch nach Einführung des evangelischen Predigtgottesdienstes noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.¹⁶ Die Beichte gab es im Luthertum weiterhin, wenn auch nicht mehr als Zwangsbeichte und Sakrament. Im evangelischen Württemberg kam bereits ab 1536 die sog. Offene Beichte mit Aufzählung der Einzelsünden durch den Pfarrer bei der Vorbereitung auf das Abendmahl zur Anwendung. Daneben bestand aber weiterhin für jeden Gläubigen die Möglichkeit zum persönlichen (Beicht-)Gespräch mit dem Geistlichen. Spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts lehnten die meisten Evangelischen unter dem Einfluss des Pietismus und der durch ihn betonten individuellen Frömmigkeit die persönliche Beichte als katholische Eigenart ab, so auch in Ochsenbach, wo im Jahr 1805 der Beichtstuhl nicht mehr in der Kirche steht, sondern zum Katheder (Lehrerpult) des Schulmeisters Vollmer umgearbeitet wurde.¹⁷

2. Häfnerhaslach

Nach dem Besuch des Reformators Schnepf in Güglingen im Jahr 1534 wollte der letzte katholische Pfarrer (vermutlich war es Kaplan Adam) nicht evangelisch predigen und zog *einfach weg*.¹⁸ Er verabschiedete sich bei Schultheiß und Gericht mit einem *valete* an den Rhein, was ihm auch insoweit leicht fiel, als er mit dem Forstmeister am Stromberg zerstritten war und sich auf diese Weise der anstehenden Entscheidung des Herzogs entziehen konnte, vgl. nachstehend IV 3.4. Einen neuen Pfarrer bestellte man nicht, sondern verfügte, dass die Pfarrei von Ochsenbach aus mit zu versorgen sei, was dem in Ochsenbach ebenfalls neu bestellten Pfarrer Hans Fester zufiel. Häfnerhaslach war bis mindestens 1547 Filial der Pfarrei von Ochsenbach.

3. Hohenhaslach

Hohenhaslach (mit Mittel- und Unterhaslach) war bis zur Reformation eine dem Abt von Maulbronn unterstellte Kaplanei. Letzter katholischer Geistlicher war beim Besuch des Reformators Schnepf im Vaihinger Vogtamt im Jahr 1534 Kaplan Martin Lutz. Vor die Entscheidung gestellt, lehnte er die neue Lehre ab, gab aber auch nicht freiwillig seine Pfarrstelle auf, sondern schrieb am 16.2.1535 an den Abt von Maulbronn:¹⁹

*Reverende Pater [Verehrungswürdiger Vater]. Es tragen sich hietzt bei uns im Land zu Württemberg seltsame Läuuff zu, insonderheit die Priesterschaft betreffend. Nemlich daß M. Erhard Schnepf von unserem gnädigen Herrn, wie er sagt, ausgeschickt, alle Ämter zu durchreiten, die Priesterschaft beruft und mutet ihnen zu, zu verwilligen in ein Reformation dem Evangelio gleich und ähnlich, verwerfend etliche Artikel, als die Meß für kein Opfer zu halten, Fürbitt der Heiligen, für Verstorbene zu bitten und Fegfeuer zu verleugnen, auch anderes, welches das Evangelium, als er vermeinet, mitbringt. Die Priester des Vaihinger Amts seien darauf eingegangen, und mag wohl sagen mit Susanna: angustiae mihi sunt undique.*²⁰

Lutz lebte, ohne dass man ihn, wie üblich, einsperren oder verjagen konnte, als ein Relikt aus vergangener Zeit bis zum Ende der 1530er Jahre weiterhin in wilder Ehe und verteidigte das alte Wesen stets.²¹ Er erscheint anschließend als Pfarrer zu Netsch am Rhein und 1541 als Kaplan in Ladenburg/Baden. Die Pfarrstelle in Hohenhaslach wurde erst um 1542 mit Johannes Kienlin (auch Künlin, Könlin), der den Dienst am 6.5.1546 wieder quittierte,²² besetzt.

IV. Die Probleme der Gemeinde Ochsenbach mit ihrem neuen evangelischen Pfarrer

1. Für das Verständnis der Akte A 206 Bü 2181 des Hauptstaatsarchivs Stuttgart ist die vorstehend unter I-III dargestellte Entwicklung Voraussetzung. Pfarrer Fester wurde von vielen Gläubigen, vor allem aber von Schuldtheiß und Rat wegen seines Amtsverständnisses, seiner eigenwilligen Predigten und seines ungeschickten Verhaltens nicht akzeptiert. So gab es seit seiner Ernennung 1534 mehrere Eingaben des Schultheißen bei Reformator Schnepf und Vogt Winzelhäuser in Güglingen, deren Inhalt im Einzelnen nicht bekannt ist. Alle Beteiligten, auch Fester, wollten eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle, weshalb man mit weiteren Maßnahmen zuwartete. Fester konnte aber nirgends

unterkommen (... wo er hinkem, hett mann seyn schon genug...). Die Sache nahm jedoch einen ungeahnt raschen Verlauf, als Schultheiß und Bürgermeister (Gemeindepfleger) von Ochsenbach am 22. Mai 1536 zum Vogt nach Güglingen ritten und ihre Beschwerden gegen den Pfarrer in Form eines Gesuchs des Vogts an Herzog Ulrich protokollieren ließen:

Durchleuchtiger hoöchgeborner Fürst, gnediger Herr

E[uer] f[fürstl.] Gn[aden] füeg ich underthenig zu vernemen, Nächst verschinen Montag [am vergangenen Montag] ist der Schulthais von Ochssenbach sampt seinem Burgermeister, meiner verwaltung zu mir gen Güglingen khomen, und mir clägliche[n] fürgepracht, weiß sich Ir Pfarrer so ungeschickt [=unschicklich] unnd unwesenlich [=ohne Anstand] halte. Darob sich ein gantze comun treffenlich entsetz unnd ergere, unnd das haylig wort Gottes von seinem predigen gantzlich vergauffert [=verspottet] unnd verlaint [=verleumdet] werde. Wie denn E. f. gn. nachvolgent von artickell zu artickell gnädiglich zu vernemen haben.

2. Die Beschwerden im Einzelnen:

2.1. Entfernung der Bilder aus der Kirche:

Hans Fester kannte offenbar die Flugschrift von Andreas Bodenstein von Karlstadt, Professor an der Universität Wittenberg, aus dem Jahr 1522 "*von abtuhung der Bylder*", die im ganzen deutschen Sprachraum verbreitet war. Der Schweizer Reformator Ulrich Zwingli folgte ihm mit der These, Kultbilder seien *Verstofflichungen der Götzen, die der Mensch im Herzen trage und die ihn vom wahren Gottesdienst abhielten*. Hans Fester verlangte erfolglos von der Ortsobrigkeit die Entfernung der Bilder aus der Kirche und als sich Schultheiß und Rat unter Berufung auf den Vogt weigerten, warf er allen vor, die Herrschaft mehr zu fürchten als Gott und scheute sich auch nicht, dies von der Kanzel zu verkündigen. Herzog Ulrich war zwar kein Anhänger Zwinglis, respektierte aber dessen Ansichten. So erklärt sich auch, weshalb dieser Punkt im Strafverfahren gegen den Pfarrer keine Rolle spielen sollte.²³ Der verbale Angriff des Pfarrers auf Vogt, Schultheiß und Gericht ist natürlich ein Beispiel seines ungehörlichen Verhaltens:²⁴

Erstlich, hatt er In ainer gemayn gebotten, die Bildnussen usser der Kirche zethon, Daruff In [= ihn] der Schulthais für [= vor] etlich des Gerichts beschickt unnd In [= ihnen] gesagt, von wem erdeß Bevelh hab. Ob es In [= ihn] der vogt von Güglingenn gehaysen hab &c. Hatt er geantwort was In der vogt angang, er habe Im weder zugebieten noch zuverbieten. Er bevelh Inen das zethon usser gehayß Gottes. Als nun Schulthais unnd Gericht sich das zethon gewágert, hatt er der Pfarrer zu Inen gesagt, Ich sihe wol d[a]z Ir die Herschafft mer fürchten dann Gott. Nun erman Ich aber euch nochmals das zethon By der verhayssung, die Ir In der Thauff gethon hapt, ain Gott zehaben unnd den allain anbetten, unnd nachgends solhs uff der Canzell einer gantzen gemaind auch fürgehalten.

2.2. Die Beschäftigung des Schneiders Peter Karch aus Ochsenbach im Gottesdienst nicht nur als Helfer, sondern auch als Prediger

Peter Karch, genannt Schnider (= Schneider) konnte lesen und schreiben und wurde von Pfarrer Fester, in dessen Haus er lebte, zu allen möglichen Dienstleistungen im kirchlichen Bereich, wohl auch als Ministrant, Mesner u. dgl., was er alles mit Freuden vollbrachte, eingesetzt. Die Mitgestaltung des

Gottesdienstes durch Laien, wie hier das Singen von Psalmen mit der Gemeinde (auch das war neu) und das Lesen von Texten, waren Teil des evangelischen Gedankenguts und sicher nicht zu beanstanden. Offenbar hat er aber, auch wenn er dies stets bestritten hat, auf Weisung des Pfarrers in dessen Abwesenheit auch die Schrift auf seine Art ausgelegt und einen Teil der Gemeinde zum Lachen, den anderen zum Weinen gebracht:

Zum andern, so Ist ain Schneider Im Dorff, der wirt für ain Düppelhürnigen²⁵ menschen gehalten, khan schreiben unnd lesen, den hat der gedacht Pfarrer nächstverschinen Sontag nachmittag fürgestellt, an sein statt für In zu predigen, das dann der Schneider gethon, sich herfür gestelt zu dem Thauff[stein]²⁶, sein Büchlin herfür getzogen unnd angefangen, deß Herrn Nachtmal zu lesen unnd volgens daselbig, nach seinem verstandt außzulegen als habenn die Leuth zum thail gelacht, unnd zum thail darob gewaynet, unnd offennlich gesagt. Gott Im himel solle d[a]z clagt seyn, das es dartzu khomen sey &c. Uff das haben der Schulthais unnd Gericht den Pfarrer beschickt unnd Im fürgehalten, Was er damit gemayn[t] Ob er den Schneider hab haysen predigen, Oder ob er das von Im selber thue, hatt er zu antwort geben, Ja, er habe In dargestellt zupredigen, unnd er welle das mer thon, Er der Schneider sey Inen geschickt gnug zu predigen.²⁷

2.3. Der Vorwurf des Pfarrers gegen Schultheiß und Gericht, sie hätten ihn verraten
Vogt, Schultheiß und Gericht wehren sich vehement gegen den Vorwurf, sie hätten ihren Pfarrer verraten und verlangen im Gegenzug eine rechtliche Untersuchung, d.h. einen Gerichtstermin:

Zum dritten, Nachdem Ich verganngen Winters E. f. gn. deß pfarrers thon unnd lassen zugeschrieben, deßgleichen Maister Erhart Schnepffenn vilmal angetzögt, wie das so ain undichtiger prediger, were von nöten ain Insehens zuhaben &c. wie er dann wol weist. So Ist doch von E. f. gn. seinthalb nie ain Bevelh zukhomen, Ime sein hab unnd gut zu Inventieren (dann sein vorhaben stond danzumal sich hinweg andern ort unnd usser Lannds zethon mecht aber niendert underkhomen. Wo er hinkem, hett mann seyn schon genug. Also verschuff Ich [= der Vogt] mit dem Schulthaissen, das dem Bevelh geleyt wurde. Itzt Jeht [= behauptet] der pfarrer zum Schulthaissen unnd ainem Gericht sy haben in dantzumal verrathen unnd der vogt habe deß nit bevelh gehapt von E. f. gn. Wol möge es deß Schnepffen ding gewest seyn. Uff solh schmehung haben mich Schulthais und Gericht gebetten, umb ain Rechttag [= Rechtstag, Gerichtstermin] gegen dem pfarrer.

2.4. Vogt Winzelhäuser handelt sofort

Unverzüglich reitet Vogt Ulrich Winzelhäuser, zusammen mit dem neuen Schultheißen von Pfaffenhofen (als Zeugen) nach Ochsenbach und stellt persönlich fest, dass sich alles so verhält, wie es Schultheiß und Bürgermeister vorgetragen haben. Die beiden sind willig, den Pfarrer und den Schneider Karch festzunehmen und nach Stuttgart zu verbringen, denken jedoch nochmals gründlich nach und wollen das nicht ohne herzoglichen Befehl tun. Sie verhalten sich äußerst ruhig, damit keiner der Betroffenen Verdacht schöpft und flieht. Am 24. Mai 1536 schließt der Vogt seinen Bericht an den Herzog ab und lässt ihn durch einen Boten nach Stuttgart bringen:

*Gnädiger Fürst unnd Herr uff solhe fürgeprachte clag, seyen ich unnd der Jetzig nuw Schulthais vonn Pfaffenhoffenn, hinuß gen Ochsenbach gerittenn, deren Ding aller gute erfahrung gehapt, unnd das befunden In maßen wie obangetzaigt. Unnd bin wol willens gewesen sy bayd den Pfarrer unnd Schneider fängklichen antzunemen unnd mit mir hinuff gen Stutgarten zufüeren. Hab Ich doch gedacht besser zu seyn [= habe ich jedoch gedacht, es sei besser], E. f. gn, das zuvor antzuzögen unnd bevelhs erwarten. Ich hab Iren khain für mich ervordert, oder zu red gestelt, Besonder stille erfahrung gehapt, damit Ir khainer flüchtigen fuß setz, Das alles hab E. f. gn. Ich nit sollen onangetzaigt lassenn, was mir nun von E. f. gn., Deren Ich mich hiemit underthenig thu bevelhen, für bevelh zukompt, dem soll und will Ich altzit underthenigklich nachkhomen. Datum Mitwoch nach vocem Jucunditatis A[nn]o &c. XXXVI. E. F. Gn. Undertheniger
Ulrich Wintzelheuser, Vogt zu Güglingen
[Mitwoch nach vocem Jucunditatis A[nn]o &c. XXXVI. = 24. Mai 1536]*

3. Ermittlungen und Stellungnahme des Reinhard von Sachsenheim noch im Mai 1536
3.1. Unmittelbar darauf beauftragt Herzog Ulrich seinen Gewährsmann vor Ort, Junker Reinhard von Sachsenheim, den Schwiegervater Götz von Berlichingens und Freund des Bietigheimer Vogts Sebastian Hornmold, später Obervogt in Vaihingen, mit eigenen Ermittlungen und Abgabe einer Stellungnahme. Reinhard von Sachsenheim²⁸ war ein Vertrauter der Herzöge Ulrich und Christoph und wurde von diesen als Mitglied des Herzoglichen Rats zu manch schwierigen Aufgaben beigezogen.²⁹ Die Stellungnahme trägt weder Datum noch Unterschrift, der Verfasser ergibt sich eindeutig aus dem Eingangssatz. Sie stammt ganz sicher noch vom Mai 1536, weil die folgende Verurteilung und Haftzeit in Güglingen bereits im Juni 1536 erfolgten.

3.2. Reinhard von Sachsenheim hört unter Hinweis auf die Treuepflicht und den Amtseid zunächst Schultheiß, Rat und Gericht zu Ochsenbach an und kommt zum Ergebnis, dass der Sachverhalt richtig dargestellt wurde, sie richtig gehandelt haben, weshalb ihnen ihre Handlungsweisen gnädig, d.h. als gerechtfertigt angesehen werden:

Erfarung der müßhanndlung[= des Fehlverhaltens] des pfarhers zu Ossenbach auch des schniders daßelbs durch den Edlen, Ernvesten [=ehrbaren] Jungkher Rainnhartenn vonn Sachssenaw. Uff bevelch M[eines] g[nedigen] H[errn] bey Schultheis Gericht unnd ratte zu Ochsennpach, habenn sye alle ainhelligh by Irenn genannten ayden unnd pflichten bekannt, das dem also seye dann der vogte zu Giglingen M. g. H. zugeschribenn die warhayt und nit anders sey, inn dem auch gedachte Schulthays gericht unnd ratte, vermelter Inn I[n]juri so der pfarher gegenn Innen geübt. So hierInn gehanndellt, soll Ir deßhalbenn Inn gna-denn bedacht werdenn. “

vermutlich unter Namensnennung der Betroffenen, von der Kanzel verkündigte, sie hätten (beim Nachtmahl) den Teufel empfangen. Damit hatte er die gesamte Gemeinde gegen sich:

Zum anndernnn so zaigenn schulthais unnd gericht weitter an, das der pfarher, alls er kurtz verschinen Jars des nachtmal Chri[sti] haltenn wellenn, desselbig er kaynem geben wellen er verhaiß Ime den by syner trew das er nit mer sünden welle: fürgehalten, uff das by nach die ganntz gemayn stilgestanden.

In dem Dritten Nachdem alle die Jenigen so das nachtmall des Herrnn entpfangenn habenn sich villeicht nachgens ungeschickt gehalltenn, hat gedachter pfarher offentlich uffer der Canzell gesagt, dyeselbigen haben den teuffel empfangen &c. “

3.4. Ergänzend berichtet Reinhard von Sachsenheim dem Herzog, dass sich der Häfnerhaslacher Pfarrer nach Streitigkeiten mit dem Forstmeister am Stromberg ungeachtet seiner Treuepflicht und seines Eides unerlaubt, aber immerhin wenigstens bei Schultheiß und Gericht mit einem "valete" (= lebt wohl) abgesetzt und an den Rhein gezogen ist, was sicher zur Folge hatte, dass Pfarrer Fester die verwaiste Stelle bis auf weiteres mitversorgen musste:

Auch Gnediger Herr so ist der pfarher vonn Heffner Haseloch one erlaupt und gesegnet hinweg an Rayn getzogenn unnd dem schulthaißenn unnd gericht daselbst das valete hinder sich geschribenn &c. Hat auch noch gegenn E. F. Gn. forstmaister am Stromberg ettliche Injuri halber ayn rechtvertigung unnd onan-gesehenn das vonn gedachtem forstmaister verglüpt [durch Gelübde verpflichtet] seynn leyb unnd gut nit zu entpfremden biß zu ußtrag der hanndlung ist er hinwegk zogenn seynn trew und ayd In vergessen gestellt. &c.

V. Herzogliche Entscheidung und deren Vollzug

Anfang Juni 1536 wurden auf Befehl Herzog Ulrichs der Pfarrer Hans Fester und der Schneider Peter Karch aus Ochsenbach verhaftet, in das Gefängnis von Güglingen verbracht, zur Bezahlung ihrer Atzung verurteilt und des Landes verwiesen. Mit der Verhaftung hatte Hans Fester seinen Status als Pfarrer verloren. Auf untertäniges Bitten beider, ihrer Frauen und guter Freunde wurden sie nach 14 Tagen am 19. Juni 1536 aus der Haft entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen hatten:³⁰

Ich Hanns Fester wylandt pfarherr zu Ochssenpach, und mit Ime Ich Peter Karch Schnider genant ain ynnwonner daselbst, Bekennen uns offenntlich und thuen kundt aller mengklich mit disem brieve, Als wir In des Durchleüchtigen Hoüchgepornnen fürsten und Herren, Herrn Ulrich Herzogen zu Wirtemperg und zu Teckh, Graven zu Mümpelgart &c. unsers gnedigen fürsten und herren gefengknus zu Guglingen khomen und gelegen seyenn umb wol verschuldt mißhandlung [= Fehlhandlung] und sachen [= Gerichtssachen], Nemlich das Ich Hans Fester, mich als pfarher und vorgenger [= Vorsteher] mit verkundung Gots wort ongepürlich ongeschicklich und gantz ergerlich vor dem volck daßelbig fürgetragen und geprediget und der ordnung mains gnedigen Herren nit gemeß, sonder In dem und andren gantz gantz [!] ongepürlich gehalten, Auch das Ich gedachter Peter Karch frevelicher weiß uffgestanden und mich als ainen predicanten [= nicht ordnierter Gehilfe eines Geistlichen] oder vorsteer [= Vorstand, hier wohl i.S. von Presbyter, also Kirchenältester verwendet] angemast, und das Euangelion

[illegible]

und Gots wort ergerlich one berüfft oder gehaiß ainicher meiner oberkait geprediget und fürgehalten, Das mir dan als ainem Layen und Handtwerckhsman gantz kains weges gezomen, darumb wir dan nach billichen Rechten, Hohe straff verwürckt hetten, dennoch uff unser underthenig suppliciren und mitt unser weiber und gutten freünden, uns usser solicher gefengknus gnedig widerumb khomen Lassen, Das wir daruff zusampt undertheniger und danckparlicher erkanntnuß, solicher bewißner gnaden frywillicklichen geleyt und ainen gelerten aid mit erhaben fingern Leiplich zu Got dem Almechtigen geschworen wie wir und ain Jeder Insonder als bald bekennen gethon haben, uns bekennen den nechsten usser hochgedachts unsers gnedigen fürsten und Herren Landt Wirtemperg gebietten und oberkaitten zu ziehen und unser Leben Lang nit mer darIn zu khomen on begnadigt und erlaucht obgemelts unsers gnedigenn Herren,³¹ Auch sollen und wellen wir by geschwornnen unsern Aiden unser Leben Lang wider obgenannten unsern gnädigen fürsten und Herren, seiner gnaden rätth, diener, amptlütten, underthönigen und verwanten, und besonder wider die, so an diser unser gefengknus verdacht, Hilfflich oder fürsich gethon, sye syen geistlich oder weltlich nimer mer zu anden, etzenn, effern noch zu Rechen weder mit wortten, wercken, Ratten noch gethatten, Auch zu Rath nit ursach geben mit oder on recht Durch unns selbs oder ander schaffen gethon werden, weder haimlich noch offenntlich gantz überall In khain weiß noch weg für zu nehmen, Ob wir aber so hierin begriffen stett In ainichem oder mern dise verschribung überfüren (darvor uns Got bewaren welle) so sollen wir dan haissen und sein sigelbrüchig, mainaydig Er und trewloß, und wo wir ze Handen ge-pracht, als dan one alle witter Rechtvertigung, als weren wir mit gericht und Recht geurthailt Durch den Nachrichter an unserm leib und umb alte und Neuwe mißhandlung und verprechung Jetzt erZelter massen, wie sich dan gegen solchen gezimpt gestrafft werden uns In selbigen alle gnad verzigen und versagt sein Vor dem allem und Jedem sol uns gar nit friden noch beschirmen kain gnad, fryhait, gewalt, gelait, gepott, verbott, gaistliches noch weltlichs Recht, kain absolution, Institution, der fürsten, Herren, stett noch des Lands noch sonst nichzit anders so uns zu schirm oder behelff Immer herwider Dienen kunt oder möchte, Dan wir uns des verzigen und begeben haben und thuen das ietzung [richtig: ietzund] mit Rechter wissenhait mit und In crafft diß briffs, Und des alles zu warem urkunde, so haben wir mit ernst und vleyß gepeten und erbetten die fürnemen, ersamen und wyssen Burgermaister und gericht der Statt zu Güglingen, das sie der Statt ynsigel zu geZeucknus offenntlich heran getruckt han, Doch Inen, Iren nachkhomen und der Statt in allweg one Schaden. Gebenn uff montag nach corporis Christi, Anno Domini Tausent funff hundert dryssig und Sechs Jare.

[Aufgedrücktes Papiersiegel – abgegangen]

1536 Juni 19 (Montag nach Corpus Christi-Fronleichnam)“

Mit der Urfehde und der Landesweisung war das Strafverfahren abgeschlossen.

VI. Der weitere Fortgang

Von Hans Fester und seinem Verbleib konnte in den mir zur Verfügung stehenden Quellen nichts in Erfahrung gebracht werden. Sein Nachfolger, dessen Name uns nicht überliefert ist, hielt es auf der schlecht besoldeten Stelle nicht lange aus. Er beklagte 1539 beim Obervogt Wilhelm von Massenbach³² sein zu geringes

Einkommen. Dieser erklärte ihm kühl, der Herzog werde ihn an seiner Wohlfahrt und seinem Einkommen nicht hindern. Hierauf "entlief" der Pfarrer. Er hatte aber einen Acker wüst liegen lassen und so die Stelle um 10 Malter Dinkel geschädigt, weshalb seine Habe mit Beschlag belegt wurde.³³ Im April 1540 wurde als Nachfolger Burkhardt Rielin als Pfarrer ernannt. Auch er empfand die Mitversorgung von Häfnerhaslach als hochbelastend und beantragte sofort beim Obervogt die Bewilligung eines Pferdes. Massenbach lehnte die Eingabe vom 20.4.1540 am selben Tag ebenso kühl ab, "weil die Entfernung nur eine kleine halbe Meile betrage".³⁴ Dem Nachfolger Johann Flacht, der bis 1545 Mönch (Conventual) in Maulbronn gewesen war, bescheinigt der Visitationsbericht von 1547³⁵ sinngemäß, dass er *nicht fast gelehrt und geschickt sei*, weshalb er mit der Zeit auf ein Diakonat geordert werden solle; vorläufig sei im Hinblick auf seinen guten Ruf mit ihm Geduld zu haben. Flacht klagte im Sommer 1549, er habe seit Ostern keine Besoldung mehr bekommen. Er erreichte dadurch lediglich, dass er am 27.8.1549 als sog. Interims-Pfaff zum Messe-Lesen nach Bönningheim geschickt wurde.³⁶

Dagegen klopft Peter Karch, der mit seiner Familie im Ausland denkbar unglücklich ist und auch noch Verwandte und Freunde in Ochsenbach hat, im Frühjahr 1537 bei Vogt Ulrich Winzelhäuser in Güglingen wegen eines Gnadengesuchs in Bezug auf seine Landesverweisung an und findet in der Kanzlei des Vogts ein offenes Ohr. Er legt ein Militär-Zeugnis des Fähnrichs Jerg Scheffer aus Kornwestheim, unter dem er als Soldat der Kaiserlichen Armee gedient hatte, vor, in dem ihm am 2.3.1531 mit Unterschrift und Siegel³⁷ bescheinigt wird, dass er sich als Soldat *"redlich und ruwig gehalten als ain biderman gebirt und zustat"*. Am 22.3.1537 protokolliert der Güglinger Stadtschreiber das Gnadengesuch an Herzog Ulrich, aus der Verbannung zurückkehren zu dürfen. Auf dem Adressfeld findet sich der Vermerk "ist beredt", d.h. ist im Rat besprochen worden. Peter Karch beteuert in seinem Gnadengesuch, ausschließlich weisungsgemäß oder kraft vermeintlicher Weisung gehandelt zu haben, bestreitet nach wie vor, tatsächlich gepredigt zu haben, bedauert, dass er nicht klüger gewesen ist und appelliert seiner Familie zuliebe an die Gnade des Herzogs. Das Gnadengesuch und die befürwortende Stellungnahme des Vogts mit dem beigefügten Militärdienstzeugnis finden sich in der unter IV dargestellten Akte:

Durchleüchtiger, hoüchgepornner fürst gnediger herr Euwer fürstliche gnaden, ich armer hiermit underthöniglich ansuch, diß mein houch anligen in gnaden zu vernemen. Gnediger fürst und herre, Nach dem sich verschiener zeit ongevarlicher weiß zugetragenn daß Ich als ein Junger thorater lay [ein junger unverständiger Laie] durch den alten [=früheren] pfarherrn zu Ochssenbach (des hußgenoß Ich danzumal gewesen) an ainem sontag Abens zur vesper zyt In seinem abwesen ain psalmen mit dem volck zu singen vor dem selbigen ain oration oder gebett zu lessenn und nachgens zu dem beschluß aber mals ain kirchen gesang zu pruchen angericht und über rett wordenn und aber nit geprediget noch ainige lere oder ußlegung gethon hab, sonnder allain wie ein Junger thorator, der gedachtem pfarherrn zuvor alewegen In der kirchenn mit singenn astanz [= assistiert] und hilff gethon, vermaint uff wyssung des pfarherrs nit unrecht sonder recht und wol gehandelt: wie sich dan der verhandtling nach erscheint das Ich nit witziger

[= klüger] gewesen bin (leider) etwe zu zeitten wie ainer gantzen gemainhait zu Ochssenbach wyssen [= wie die ganze Gemeinde in Ochsenbach weiß], verrückter sindlichait. Darumb ich mit sampt dem pfarherrn ob den viertzehenn tagen, zu Güglingen in gefängknuss gelegenn, volgens uff bezallung miner atzung /und ver-schreibung lands verwyssen worden, Die will gnädiger fürst und herr die sachen nit hoüchgichtig, sonder In warhait (wie gehört) ergangenn, mit solichs usser unverstandt, und das Ich vermaint Ich sol es thun widerfaren ist. Hieruff an E. F. Gn. [= Euer Fürstliche Gnaden] mein lauter umb gotes willen bitt die selbig E. F. Gn. welle an der straff der gefengknüß und das Ich bisher mit weib und kinden im ellendt [= als Fremder im Ausland] hin und wider gezogen, ain gnädigs benügen, und Insehens habenn mir dorrathen unverständigen Jüngen gesellenn, umb gotes willen verzyhen, und mich mit weib und kleinen kinden ins fürstenthumb Wirtemperg widerümb gnediglich Inkhomen lassen, So soll mir (ob got woll) zusampt meinen fürter wolhaltenn, solichs nimer mer widerfaren, Das beger umb E. F. Gn. ich armer In allweg Leibs und guts ganntz williger gehorsami underthöniger Weyß, zu verdienen, Gnädiger antwortt bittende E. F. Gn. underthöniger armer Peter Karch von Ochssenbach

Vogt Ulrich Winzelhäuser befürwortet das Gesuch unter demselben Tag (22.3.1537), nachdem er sich beim Schultheißen über den frommen, einfältigen Menschen Peter Karch, der seine größte Freude daran hat, dem Pfarrer beim Singen von Psalmen und dergleichen zu helfen, erkundigt und ausschließlich positive Rückmeldungen erhalten hat: *Gnediger Fürst unnd Her Wie der Supplicant anzezt Ist es ongevarlich dermassen ergangen, allain das er sein leer, So er dem volck vorgelesen etwas glimppffig [= angemessen, freundlich] anzücht. So hat aber desselbigen orts Junckher Rienhart von Sachsenhaim unnd Ich usser E. F. G. befelh diß orts gnugsam erfahrung gehapt, daruff E. F. Gn. mit brieff zukhomen lassen, sy baid den pfarrer und Supplicanten In haftung anzunemen ain Zeytlanng ine thurn straffen unnd volgens, uff bezalung Irer atzung lanndes verweysen, dem allem Ich underthenigklich nachkhomen. Gnädiger Fürst unnd Herr Nun glaub Ich gäntzlich dz [= dass] der Supplicant solch begangne handlung one all arglistighayt, sonder usser bevelh unnd gehorsame die er sinem pfarrer hat wellen erzögen und beweysen vor eyteligem [= lauter, nichts als] recht thon vermaint wol zu handlen unnd also In dz spil khomen, glaub dz es sonnst ain Ertz frommer einfaltiger mensch sey der etwa vor Zeyten seiner Synn beraupt gewest, Ist Jedermans Knecht, underdienstpar, khain verthuer [= Verschwender], Spiler, Zecher oder dergleichen gesell, hat sein gröste fröd, wie Ich von ainer gemain zu Ochssenbach vernomen, Wann er dem pfarrer soll helffenn In der kirchen psalmen singen und dergleichen, Das hab E. F. Gn., deren Ich mich underthenig thu bevelhen, zur underricht nit haben unangezezt lassen, Datum Dornstag nach Iudica A[nn]o Etc. XXXVII. E. F. Gn. Undertheniger Ulrich Winzelheuser undervogt zu Güglingen.*

Mit diesem Schriftstück endet die Akte. Peter Karch ist mit seiner Familie nach Ochsenbach zurückgekehrt: Sein Name ist in der sog. Türkensteuerliste von 1544/45³⁸ enthalten; er wird als Vermögensloser genannt, erbringt aber eine Steuer von 1 Batzen. Letztmals begegnet uns sein Name in der Musterungsliste vom 3.5.1558,³⁹ wo er als fast 60-jähriger Mann, wehrfähig mit *helparten oder knebelspieß*, aufgeführt ist. Nachkommen von Peter Karch erscheinen in den im Jahr 1558 ff. begonnenen Kirchenbüchern von Ochsenbach, letztmals am 13.6.1568, als die Eheleute Simon und Margreta Karch ihre Tochter Gertraud taufen lassen.⁴⁰

Anmerkungen:

- 1 HStA Stuttgart A 206 Bü 2181
- 2 Ochsenbach: Württemberg erwarb 1321 die Herrschaft Güglingen, zu der auch Ochsenbach gehörte (Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1886, Bd. V S. 111)
- 3 Häfnerhaslach: Erwerb durch Graf Ludwig I von Württemberg am 6.12.1443 (HStA Stuttgart A 602 U 8931)
- 4 Hohenhaslach und Spielberg: Übergang von Heinrich von Vaihingen an Württemberg am 26.9.1356 (HStA Stuttgart A 602 U 14112)
- 5 So wurde der Augustinermönch Dr. Johann Mantel 1523 verhaftet, weil er in der Stuttgarter Leonhardskirche ab 1520 evangelisch gepredigt hatte. Von seiner Haft auf Hohen-Nagold befreiten ihn die Führer des Bauernkriegs 1525 (Bossert, Luther und Württemberg, 1883, S. 15 ff.)
- 6 Einzelheiten zur Schlacht bei Lauffen: vgl. Kies, 750 Jahre Stadt Lauffen, 1984, auch Karl Klunzinger, Geschichte der Stadt Laufen am Neckar und der Orte Gemrigheim und Ilsfeld, Stuttgart 1846
- 7 Grundlegendes hierzu: Martin Brecht/Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte - Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984
- 8 Hermann Ehmer: Erhard Schnepf. Ein Lebensbild. In: Blätter für württ. Kirchengeschichte (künftig: BWKG) Jg. 87, 1987 S. 72 ff.
- 9 Die Stuttgarter Münzstätte diente nicht nur als Prägestätte, sondern auch den Finanzgeschäften des jeweiligen Fürsten. Sie bestand bereits ab 1374, als Kaiser Karl IV dem Grafen Eberhard II von Württemberg das Recht verlieh, Münzen zu schlagen (Quelle: website der Staatl. Münzen Baden-Württemberg, Stuttgart)
- 10 dazu eingehend: Helga Schnabel-Schüle, Die Reformation 1496-1555, Stuttgart 2006 S. 186 ff.
- 11 wie wichtig die geschaffenen Fakten waren, zeigte sich nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg 1546/47, als Herzog Ulrich das sog. Interim einführen musste, das die Rückkehr zum katholischen Glauben vorbereiten sollte und das sich erst mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 erledigt hatte.
- 12 Die Heiligenverehrung und deren Anbetung, bzw. Bitte um Fürsprache, findet in der evangelischen Kirche nicht statt. Es werden jedoch Heilige und besonders fromme und gottesfürchtige Menschen als Vorbilder gesehen, als "nützliche Bücher der Christenheit", wie es Martin Luther ausdrückte
- 13 BWKG 10. Jg. S 11 ff, 28. Jg. 1934 S. 160
- 14 Karl Klunzinger, Geschichte des Zabergäus, Stuttgart 1841, 1844, III S. 177
- 15 Christian Sigel, Das evangelische Württemberg, Württ. Pfarrerbuch Bd. 6,1 S. 91
- 16 Inventarien der Heiligenpflege Ochsenbach 1729 ff. - Archiv der Stadt Sachsenheim B 496 ff. -
- 17 Inventarium der Heiligenpflege Ochsenbach 1805 - Archiv der Stadt Sachsenheim B 517 b -
- 18 G. Bossert, BWKG Jg. 1905, 85 ff, Sigel, Württ. Pfarrerbuch Bd. 3,2 S. 920, vgl. auch Karl-Josef Schromm, Häfnerhaslach, Stadt Sachsenheim 1992, S. 175, 187.
- 19 BWKG Jg. 1906 S. 12
- 20 wörtlich: "Engen sind mir überall." Etwas freier und moderner: "Wohin ich blicke, Probleme". Die Geschichte der *Susanna mit den Alten* als Teil des Buchs Daniel war im 16. Jhd. weithin bekannt. Die Haltung von Susanna, die vor die Wahl gestellt wird, ehebrecherisch zu leben oder tugendhaft zu sterben, soll ermutigen, in vergleichbaren Situationen dem Beispiel Susannas zu folgen und im Vertrauen auf Gottes Hilfe am Gesetz festzuhalten und sich im Vertrauen auf Gottes Hilfe den üblen Machenschaften von Amtspersonen nicht zu beugen. In diesem Sinne ist die Erzählung schon in der Alten Kirche rezipiert worden (Hiltgart L. Keller in Reclams Lexikon der Heiligen und biblischen Gestalten, 6.A., Stuttgart 1987, S. 167).

- 21 BWKG Jg. 1905 S. 38, Jg. 1908 S. 100, Sigel, Württ. Pfarrerbuch Bd. 4,1 S. 350, vgl. auch Weinort Hohenhaslach, Stadt Sachsenheim 2000, S. 43
- 22 BWKG Jg. 1905 S.38, Jg. 1906 S. 187
- 23 Indiz für die Ansicht Herzog Ulrichs ist die Reaktion des Herzogs auf ein theologisches Streitgespräch zwischen den beiden Reformatoren Schnepf und Blarer im September 1537 (dem sog. Götzentag), als der Herzog den Argumenten Blarers folgte und die Entfernung aller Bilder aus den Kirchen anordnete. Am 20.1.1540 revidierte Herzog Ulrich seinen Befehl inso- weit, als zwar alle Bilder zu entfernen seien, *jedoch nicht mit Stürmen und Poltern, sondern mit Zucht und bei geschlossenen Türen*, was man allgemein als Hinweis verstand, den Befehl nicht allzu streng durchzuführen (Heinrich Hermelink: Geschichte der evangelischen Kirche in Württemberg, Stuttgart und Tübingen 1949, S. 79)
- 24 Pfarrer Fester kannte mit Sicherheit Luthers bedeutende Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen"
aus dem Jahr 1520 mit den beiden Schlüsselsätzen: *Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan*. Fester wandte, wie auch die Aufständischen des Bauernkrieges, für seine Situation lediglich den ersten Satz an und verkannte auch, dass Luther den Begriff der Freiheit in rein theologischem Sinn verstanden wissen wollte und sich vehement gegen eine die Gewalt verherrlichende Lesart seines Textes wandte (Martin Luther: Von der Freiheit eines Christenmenschen, Gütersloh 2006)
- 25 *düppelhirnig*, auch *dippelhirnig*, ist ein Schimpfwort für ungeschickte Dienstboten und bedeu- tet "wer einen Dippel im Hirn hat", abgeleitet von der Drehkrankheit bei Schafen (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch).
- 26 Der damalige gotische Taufstein steht heute auf den Kopf gestellt als Kanzelfuß mit der Jahreszahl 1569 unter der Kanzel, ein Hinweis auf die spätestens zu diesem Zeitpunkt abge- schlossene Umgestaltung zur evangelischen Predigtkirche, bei der wohl auch die Ausmalungen (Weihkreuze und Fresken) übertüncht wurden.
- 27 Diese Aussage des Pfarrers sollte Peter Karch, der das *predigen* stets bestritten hatte, ins Gefängnis bringen.
- 28 Reinhard von Sachsenheim ist 1560 verstorben; seine Grabplatte befindet sich in der Evang. Kirche in Großsachsenheim, s. Anm. 29
- 29 Bildband der Stadt Sachsenheim, 1975, S. 72
- 30 Originalurkunde der Urfehde: HStA Stuttgart A 44 U 1577. Als Urfehde wird eine eidliche Versicherung bezeichnet, sich wegen einer geführten Untersuchung, Anklage oder zu vollstre- ckenden Strafe nicht rächen zu wollen. Urfehde schwören bedeutet damit den Eid eines aus der Haft entlassenen und des Landes verwiesenen Verhafteten, das Land, aus welchem er verwie- sen wurde, nicht wieder zu betreten, noch sich an dessen Bewohnern rächen zu wollen, d.h. die Fehde ruhen zu lassen.
- 31 Ab dieser Stelle ist der Text bei Urfehden nicht mehr individuell, sondern standardisiert ver- wendet.
- 32 Wilhelm von Massenbach war Obervogt der Ämter Brackenheim und Güglingen und damit Vorgesetzter der dortigen Vögte. Er hatte u.a. im Jahr 1537, zusammen mit dem Obervogt von Vaihingen, Herzog Ulrich bei einer Zusammenkunft der schmalkaldischen Bundesstände in Eisenach vertreten. Im Einzelnen hierzu: Klunzinger, (Anm.14) II S. 14 und IV S. 86.
- 33 BWKG Jg. 1905 S. 164
- 34 BWKG Jg. 1904 S. 164, Jg. 1905 S. 13,22,39 (die Überheblichkeit des Obervogts ist schon daraus zu ersehen, dass die "kleine halbe Meile" tatsächlich mehr als vier Kilometer beträgt. Umgekehrt wird 35 Jahre später der Pfarrer von Pfaffenhofen 1576 abgestraft, "weil er sich kein Roß angeschafft hat", was er wohl, wie ein Amtskollege vermutet, zum fronen tun sollte, BWKG Jg. 1905, S. 162)

- 35 HStA Stuttgart A 38 Bü 8
- 36 Bei seinen Gemeindegliedern stand Flacht als Pfarrer in gutem Ruf, "seines Weibes wegen aber in schlechter Gunst", vgl. BWKG Jg. 1905 S. 13, 1932 S. 192, 1934 S. 180 ff, 201, ferner Julius Heberle, kath. Stadtpfarrer in Bietigheim, zuständig für den Michaelsberg, in seinem Manuskript "Der Michaelsberg bei Cleebronn", verwahrt im Archiv des Michaelsbergs, transkribiert von Dr. Otfried Kies.
- 37 Jerg Scheffer hat kein eigenes Siegel, weshalb der Kornwestheimer Schulmeister und Mesner Martin Festelin seines beidrückt (HStA Stuttgart A 206 Bü 2181)
- 38 Türkensteuerliste 1544/45: HStA Stuttgart A 54 A Bü 137
- 39 HStA Stuttgart A 28 a M 194
- 40 Mein aufrichtiger Dank gilt Dr. Otfried Kies, Brackenheim-Hausen, für seine wertvollen Hinweise, Transkriptionen und die Durchsicht des Manuskripts